

der DDR - Jugendgesetz der DDR - vom 28. 1. 1974, GBl. I S. 45); ihre Tätigkeit wird nicht durch § 212 StGB strafrechtlich geschützt.

Die Straftat besteht darin, daß der Täter den Angehörigen eines staatlichen Organs *an der pflichtgemäßen Durchführung* der ihm übertragenen staatlichen *Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit hindert*. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn als Folge des Verhaltens des Täters die Maßnahme nicht oder nur erschwert ausführbar ist oder wenn sie zeitlich verzögert wird. Ein tatsächliches Verhindern ist nicht Voraussetzung für die Vollendung des Delikts.

Die Handlungen werden dadurch begangen, daß der Täter gegen Angehörige eines staatlichen Organs *Gewalt anwendet* oder ihnen mit *Gewalt* oder einem anderen erheblichen *Nachteil droht*. Die Gewaltanwendung oder -androhung muß sich unmittelbar oder mittelbar gegen die Personen richten, die mit der Durchführung der Sicherungsaufgabe befaßt sind. Richtet sich die Gewaltanwendung bzw. die Drohung gegen unbeteiligte Personen, um allein damit die staatliche Tätigkeit zu beeinflussen, ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ebenfalls § 212 StGB anzuwenden. Soweit sich der Angriff unmittelbar gegen Sachen richtet, kann die Handlung nach § 212 StGB nur strafbar sein, wenn mittelbar der Angehörige des Staatsorgans bei der pflichtgemäßen Ausübung seiner Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit behindert wurde.

Der lediglich passive Widerstand durch Stehenbleiben, Sitzenbleiben und Weitergehen ist kein Widerstand gegen staatliche Maßnahmen. Dagegen kann das Festhalten an einem Gegenstand, z. B. an einer Straßenlaterne, eine Form der Gewaltanwendung nach § 212 StGB sein. „Eine mit geringfügiger physischer Kraft vorgenommene Einwirkung auf einen in rechtmäßiger Dienstausbübung begriffenen Staatsfunktionär oder dessen Helfer bzw. Beauftragten ist weder ein tätlicher Angriff noch gewaltsamer Widerstand gegen die Staatsgewalt.“⁴

Der gesetzliche Tatbestand des § 212 StGB fordert als *objektive Strafbarkeitsvoraussetzung* ferner, daß die Aufgabe zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit *pflichtgemäß* durchgeführt wurde (z. B. bei einer vorläufigen Festnahme oder Verhaftung in Übereinstimmung mit § 125 bzw. § 124 StPO).

Der Vorsatz bezieht sich auch auf die Art der

Tätigkeit, gegen die Widerstand geleistet wird. Da die Pflichtgemäßheit der Ausführung der staatlichen Maßnahme eine objektive Bedingung der Strafbarkeit und kein Tatbestandsmerkmal ist, wird sie nicht vom Vorsatz umfaßt. Es ist unerheblich, ob der Täter wußte, daß die Maßnahme pflichtgemäß ausgeübt wurde, oder ob er annahm, der Ausführende handele pflichtwidrig; ein Irrtum über die Pflichtgemäßheit befreit nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 212 StGB. Jedoch muß der Angehörige des staatlichen Organs als solcher erkannt worden sein, z. B. an der Uniform der betreffenden Dienststelle, an einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde oder durch die persönliche Legitimation vor der Ausführung der beabsichtigten Maßnahme.

Paragraph 212 Abs. 3 StGB sieht vor, daß der, der die Tat zusammen mit anderen begeht, mit einer Freiheitsstrafe bis zu 8 Jahren bestraft werden kann. Mit diesem qualifizierenden Tatbestand wird die spezielle Gefährlichkeit eines zufälligen oder vorher schon geplanten Zusammenschlusses bei der Begehung eines Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen berücksichtigt. Nach § 212 Abs. 4 StGB kann bei einer zusammen mit anderen begangenen Tat, wenn die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung ist, eine mildere Strafe als nach Abs. 3 ausgesprochen werden.

Zur vollständigen Charakterisierung des gesamten strafbaren Handelns kann es erforderlich sein, § 212 StGB und § 115 bzw. § 116 StGB *tateinheitlich* anzuwenden, wenn der Täter bei der Widerstandshandlung dem die Sicherungsmaßnahmen Durchführenden eine ernsthafte *Gesundheitsschädigung* (im Sinne von § 115 bzw. § 116 StGB) zufügt. Wird die Tat von mehreren Personen begangen, so liegt Mittäterschaft vor. Art und Maß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der einzelnen Mittäter sind nach ihrem konkreten Tatbeitrag zu differenzieren.

8.3.2.

Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit

Der Tatbestand des § 214 StGB betrifft nicht nur Angriffe auf das verfassungsmäßig garantierte Grundrecht der Bürger auf Mitgestaltung bei der Lösung staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben der sozialistischen Gesellschaft (Art. 21 Ver-

⁴ „OG-Urteil vom 24. 11. 1967“, Neue Justiz, 9/1968, S. 286.